



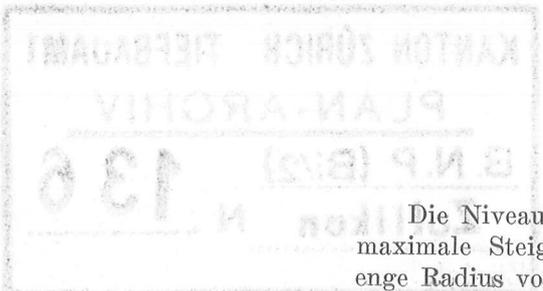
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons

Sitzung vom 11. Juli 1963

2668. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 18. Oktober 1962 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 6. April 1962 und 15. Juni 1962 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Bergstrasse II. Kl. Nr. 4, von der Höhestrasse III. Kl. bis zur Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, sowie die Aenderung (Anpassung) der Baulinien am Golbrigweg III. Kl. (Bergstrasse-Höhestrasse). Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Zürich vom 10. Juli 1962 und 12. Oktober 1962 sind gegen den ersteren Beschluss keine Rekurse eingegangen, während der einzige gegen den zweitgenannten Beschluss eingereichte Rekurs abgeschrieben worden ist.

A. Die zirka 1,8 km lange Bergstrasse verbindet die Dufour-, Zolliker- und Bahnhofstrasse I. beziehungsweise II. Kl. beim Dufourplatz mit der Forchstrasse. Gegenstand der Vorlage bildet das zirka 1,16 km lange Teilstück zwischen der Höhe- und der Forchstrasse, dessen kürzlich beendeter Ausbau (vgl. RRB Nr. 172/1961) die Aufhebung und Neufestsetzung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3927 vom 14. November 1957 genehmigten Bau- und Niveaulinien erforderte. Der für das Normalprofil (7 m Fahrbahn und zwei 2 m breite Gehwege) festgesetzte Baulinienabstand von 24 m entspricht der Verkehrsbedeutung der Bergstrasse und bietet Raum für je 6,5 m breite Vorgartengebiete. Grössere Abstände ergeben sich bei der Einmündung in die Forchstrasse, wo sich die Baulinien trompetenförmig öffnen, und namentlich im Teilstück von der projektierten Allmendstrasse bis zum Platz mit Bushaltestelle und Parkierungsfläche oberhalb der Einmündung der Witellikerstrasse. Wegen dieser Verkehrsanlagen und, weil der östliche, auf 3 m verbreiterte Gehweg vollständig von der Fahrbahn getrennt und den topographischen Gegebenheiten entsprechend im Interesse der Spaziergänger höher an die Böschung verlegt worden ist, betragen die Baulinienabstände in der Geraden zirka 35 m, beim Parkplatz und der Bushaltestelle 37 m und in der Salsterkurve maximal 44 m. Im Bereich des Waldes sind ideelle Baulinien im Sinne von § 10 des Baugesetzes festgesetzt. Im zirka 80 m langen Teilstück von der Höhestrasse bis zum Golbrigweg sind die bisherigen Baulinien mit einem Abstand von 23,5 m beibehalten, dagegen ist die Niveaulinie entsprechend dem korrigierten Längenprofil leicht geändert.

Die Baulinien schliessen an jene der Höhestrasse (genehmigt mit RRB Nr. 401 vom 12. Februar 1953), der Schlossberg- und der Kesslerstrasse (RRB Nrn. 2069 vom 1. September 1932/464 vom 12. Februar 1942), der Witellikerstrasse (RRB Nr. 1785 vom 7. Juli 1938), der Rebwiesstrasse (RRB Nr. 2797 vom 30. Oktober 1952) und der Forchstrasse (RRB Nr. 3238 vom 14. November 1935) an. Sie weisen bei entsprechenden Strassenverzweigungen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.



Die Niveaulinie weist eine durch die Hanglage bedingte maximale Steigung von 9,89 % auf. Der verhältnismässig enge Radius von zirka 22 m (Scheitelklothoide) der Salsterkurve ergab sich aus den Terrainverhältnissen, da ein der Ausbaugeschwindigkeit von zirka 60 km/h entsprechender Radius von 100 m eine so grosszügige Linienführung voraussetzt, dass sie sich wegen der bedeutenden Mehrkosten nicht hätte verantworten lassen. Mit Rücksicht auf langsame Fahrzeuge (Falliniengefälle) durfte dabei das maximale Quergefälle von 6 % nicht überschritten werden.

B. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1018 vom 15. Mai 1931 genehmigten Baulinien des Golbrigweges sind bei der Einmündung in die Bergstrasse auf eine Länge von zirka 30 m aufgehoben und neu festgesetzt. Der Bedeutung dieses Fussweges entspricht der beibehaltene Baulinienabstand von 14,5 m. Die südwestliche Baulinie schliesst an die talseitige Baulinie der Bergstrasse an und ist den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgeschragt. Die Niveaulinie bleibt unverändert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zollikon vom 6. April 1962 und 15. Juni 1962 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Bergstrasse II. Kl. Nr. 4, von der Höhestrasse III. Kl. bis zur Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, sowie die Aenderung (Anpassung) der Baulinien am Golbrigweg III. Kl. (Bergstrasse-Höhestrasse) werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.